STADT LENNESTADT

Ergänzungssatzung Lennestadt - Meggen "An der Kahle"

Maßstab 1: 500

Verfahrensvermerke

Katastervermerk

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bestimmung der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand: 07.04.2020) übereinstimmen und die Planunterlage somit den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht.

Olpe, den

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung beschlossen.

Lennestadt, den

.....
Der Bürgermeister
Tobias Puspas

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieser Ergänzungssatzung und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB vom 21.12.2020 bis zum 29.01.2021 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am 03.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 14.12.2020 bis zum 29.01.2021.

Lennestadt, den

.....
Der Bürgermeister
Tobias Puspas

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lennestadt hat die Ergänzungssatzung am 24.03.2021 gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Des Weiteren wurde die gem. § 34 (5) BauGB beizufügende Begründung beschlossen.

Lennestadt, den

.....
Der Bürgermeister
Tobias Puspas

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann die Ergänzungssatzung mit der Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen. Diese Satzung ist damit in Kraft getreten.

Lennestadt, den

.....
Der Bürgermeister
Tobias Puspas

Satzung

der Stadt Lennestadt über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Meggen gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

§ 1 Inhalt:
Mit dieser Satzung wird der darin festgesetzte Geltungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Meggen einbezogen. Für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich gelten dementsprechend die Vorschriften des § 34 BauGB und darüber hinaus die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Festsetzungen.

§ 2 Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke Nr. 278 (tlw.), 966 (tlw.) und Nr. 1093, Flur 22 in der Gemarkung Elspe.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Planzeichnung eingetragen und festgesetzt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten:
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Lennestadt, den

.....
Der Bürgermeister
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 (1) BauGB (vor Aufstellung dieser Satzung)

A. Festsetzungen gem. § 34 (5) Satz 2 i.V.m. § 9 (1) BauGB

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

GFL

Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers des Flurstückes Nr. 1116 zu belastende Fläche.

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Im Bereich der festgesetzten Fläche sind die vorhandenen, standortgerechten und heimischen Gehölze zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Zur Entwicklung eines durchgängigen Grünstreifens mit Waldrandcharakter sind Sträucher der nachfolgenden Artenliste zu ergänzen.

Schlehe (Prunus spinosa)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Haselnuss (Corylus avellana)
Hunds-Rose (Rosa canina)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Faulbaum (Rhamnus frangula)
Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea)

Die Gehölze sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen
(§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

Je angefangene 200 m² versiegelte Fläche ist ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.

Einfriedungen sind nur als Hecken aus einheimischen Laubhölzern zulässig.

B. Gestalterische Festsetzungen gem. § 34 (5) Satz 2 i.V.m. § 9 (4) BauGB und § 89 BauO NW

Geländeveränderungen

Unter Beachtung der notwendigen Abstandsflächen gem. § 6 BauO NRW dürfen auf den Grundstücken Geländeveränderungen, Aufschüttungen und Abgrabungen wie folgt vorgenommen werden:

- Geländeauffüllungen sind zum Schutz der topographischen Eigenart des Plangebietes nur bis zu einer Mächtigkeit von 1,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.
- Abgrabungen sind zum Schutz der topographischen Eigenart des Plangebietes nur bis zu einer Tiefe von 1,50 m unter der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.
- Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Ausschachtungen für Kellergeschosse, welche sich unmittelbar unter den im Plangebiet zulässigen baulichen Anlagen befinden.
- Die Gestaltung von Höhendifferenzen in der Geländeoberfläche hat durch Abböschungen, ortsübliches Naturstein-(trocken)mauerwerk oder natursteingefüllte Gabionen als Sonderform zu erfolgen.

C. Sonstige Darstellungen

3.0 — Bemaßung, z.B. 3,0 m

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

1116 — Flurstücksnummer, z.B. Nr. 1116

Vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

Vorhandenes Nebengebäude

D. Hinweise

1. Artenschutz:
Erforderliche Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sind nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist vor Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass die Flächen frei von einer Quartiernutzung sind. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Vegetationsbestände / Böden zu vermeiden.

2. Altlasten / Kampfmittel:
Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Lennestadt als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02723 / 608-326), der Fachdienst Umwelt des Kreises Olpe (Tel.: 02761 / 81-0) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22 - Gefahrenabwehr und Kampfmittelbeseitigung (02931 / 82-2399) unverzüglich zu informieren.

3. Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02723 / 608-610) und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

4. Bergbau
Das Plangebiet liegt innerhalb des im Jahre 1933 auf Eisen-, Zink-, Mangan-, Blei- und Kupfererze sowie auf Schwefelkies verliehenen und aufrecht erhaltenden Bergwerksfeld Konsolidation Sachtleben 1 (kurz: Grube Meggen), welches im Berggrundbuch Amtsgericht Recklinghausen, Blatt 3178, eingetragen und dessen Rechtsinhaberin die GEA Group Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf (hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH in Lennestadt) ist.

Der Planbereich liegt jedoch weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des im Jahre 1992 eingestellten, untertägigen Abbaus der Grube Meggen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist im Plangebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 110 und 111 BbergG sind somit nicht erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung

Übersichtslageplan M 1: 5.000

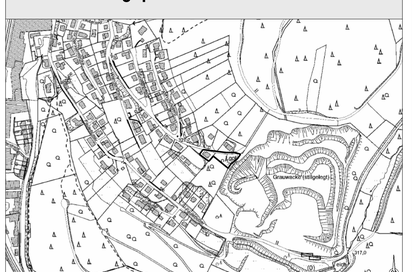

STADT LENNESTADT

Ergänzungssatzung
Ortsteil Meggen
"An der Kahle"

gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Planstand: 24.03.2021
Redaktionelle Anpassung: 09.04.2021

Maßstab: 1: 500

Plandatei: 22816BP_210409

Planverfasser:

Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke
Enhdsstraße 16 59872 Meschede
Tel. 0291 99'3-0 Fax 0291 99'3-13
info@igk-meschede.de www.igk-meschede.de
Ingenieure für innovative Infrastruktur
LÖSUNGEN MIT WEITBLICK